
Rathaus, 1082 Wien

Telefon +43 (0)1 4000 89980
Fax +43 (0)1 4000 7135
post@staedtebund.gv.at
www.staedtebund.gv.at

DVR 0656097 | ZVR 776697963

Unser Zeichen:
00-01-(2018-2110)

bearbeitet von:
Mag. Puchner DW 89994

elektronisch erreichbar:
oliver.puchner@staedtebund.gv.at

BMF - IV/1 (IV/1)
Johannesgasse 5
1010 Wien
e-Recht@bmf.gv.at

begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Wien, 16. Oktober 2018

**Begutachtung – Gesetz über die
Zusammenführung der
Prüfungsorganisationen der
Finanzverwaltung und der
Sozialversicherung – ZPFSG**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Bezugnehmend auf Ihr Schreiben vom 14.9.2018 (GZ. BMF-010000/0036-IV/1/2018) nimmt der Österreichische Städtebund wie folgt Stellung.

Die Kommunalsteuer ist die mit Abstand bedeutendste Gemeindeabgabe, weshalb jede Änderung in ihrem Bereich naturgemäß auf großes Interesse der Städte und Gemeinden stößt.

Jede wie immer geartete Reduktion der Einnahmen der Kommunen aus der Kommunalsteuer und der Gemeindezuständigkeiten würde der Forderung nach mehr Steuerautonomie widersprechen und die ohnehin schwache Finanzausstattung der Gemeinden untergraben und muss deshalb von unserer Seite klar abgelehnt werden.

In diesem Zusammenhang darf an die beiden gemeinsamen Schreiben des Österreichischen Gemeindebundes und des Österreichischen Städtebundes vom 3.4.2018 und 11.9.2018 erinnert werden.

1. Kommunalsteuerprüfung (§ 14 Abs.1 KommStG.)

Der Wegfall der Prüfrechte für die Gemeinden wird im Hinblick auf die Abgabehoheit der Kommunen hinsichtlich der Kommunalsteuer vehement abgelehnt. Vielmehr gilt es, um für alle Rechtsanwender Rechtssicherheit zu gewährleisten, die Nachschaurechte der Gemeinden bezüglich der Kommunalsteuer nicht nur auf die Nachschaurechte nach § 144 BAO zurückzuführen, sondern diese legislativ im Gesetzestext jedenfalls im bisherigen Umfang zu verankern.

Schließlich werden Aufsichts- und Erhebungsrechte von Bundesprüforganen nunmehr in diesem neuen Gesetz ebenfalls *expressis verbis* aufgenommen. Diese Rechte sind ein wesentlicher Bestandteil der Gemeindezuständigkeit und auch der Abgabehoheit nach dem Kommunalsteuergesetz.

Die Nachschaurechte der Kommunen sind gerade bei „Prüfungslücken“ oder wenn den „Prüfungsanregungen“ – wie vielfach in der Vergangenheit – nicht entsprochen wurde, rechtlich notwendig, um damit Abgabenverjährungen zu verhindern.

Vorgeschlagen wird deshalb, im § 14 Abs.1 KommStG anzufügen:

„Das Recht der Gemeinden auf allgemeine Aufsichts- und Erhebungsmaßnahmen nach der Bundesabgabenordnung, insbesondere auf Durchführung einer Nachschau, bleibt unberührt.“

Der gegenüber § 14 Abs. 1 KommStG sprachlich weiter gefasste Aufgabenbereich des neuen Prüfdienstes im PLABG wird kritisch gesehen und daher grundsätzlich abgelehnt, weil die Gefahr einer Judikaturänderung des VwGH, insbesondere zum KommStG gesehen wird.

2. Aufgaben (§§3-6 und § 22 PLABG)

Die dem Prüfdienst eingeräumten Aufsichtsmaßnahmen - soweit sie zur Administration nicht kommunaler Abgaben und Beiträge erforderlich sind – dürfen keinesfalls das Recht der Organe der Gemeinden, selbst bei der Erhebung der Kommunalsteuer allgemeine Aufsichts- und Erhebungsmaßnahmen im Sinne der §§ 143 bis 146 BAO durchzuführen, beeinträchtigen.

Es wird die Rechtsmeinung vertreten, dass

1. die Gemeinden nach § 18 Abs. 2 FAG 2017 grundsätzlich für die Erhebung und Verwaltung der Kommunalsteuer kompetent sind und

2. Aufsichts-, Erhebungs- und damit auch Nachschaurechte der Gemeinden gemäß § 49 Abs. 2 BAO jedenfalls zu den Erhebungsmaßnahmen im weitesten Sinn zählen und daher diese kommunale Abgabenhöhe hinsichtlich der Kommunalsteuer vollinhaltlich weiter aufrechterhalten bleiben muss.

Somit werden die Organe des Prüfdienstes lediglich als Organ der jeweils erhebungsberechtigten Gemeinde tätig, wenn diese den Prüfdienst anfordert **Eine Pflicht zur Anforderung des Prüfdienstes besteht nicht. Dies sollte gesetzlich klargestellt werden.**

3. Prüfungsadministration (§§10-13 PLABG)

Da die Prüfer **lediglich die Funktion eines Gutachters** haben, **besteht für die Gemeinde keine Bindung an das Prüfungsergebnis**. Die vorgeschlagene **Formulierung in §10 Abs. 3** ist hier zu einschränkend. **Es wird vorgeschlagen den letzten Satz zu streichen.**

Dem gegenüber besteht ein verstärktes Recht eine Prüfung anzuregen bzw. bei entsprechender Begründung (z.B. Abgabenverjährung) auch fordern zu können. **§11 ist daher wie folgt zu ändern:**

„~~In begründeten Einzelfällen ist die Die Österreichische Gesundheitskasse ist berechtigt, eine Sozialversicherungsprüfung anzuregen und sind die Gemeinden sind berechtigt, eine Kommunalsteuerprüfung anzuregen.~~“

Ein entsprechender **Informationsaustausch (§12)** zwischen Prüfdienst und den weiteren erhebungsberechtigten Kommunen sollte klar geregelt werden, wobei

1. die Kommunen rechtzeitig von der beabsichtigten Prüfungseinleitung zu verständigen sein werden,
2. nicht in den erläuternden Bemerkungen, sondern legislativ klarzustellen ist, unter Abklärung der Kosten welche Maßnahmen und in welchem Umfang Ergebnisse elektronisch zu übermitteln sind, abgesehen davon, dass die Formulierung „für die Erhebung der Kommunalsteuer bedeutsamen Daten“ (Abs. 3) rechtssystematisch nicht korrekt ist, weil die Abgabenerhebung bei den Kommunen zu verbleiben hat,
3. es einer gesetzlichen Regelung bedarf, welche Daten (Prüfungsergebnisse) der Prüfdienst den Städten und

Gemeinden zur Verfügung zu stellen hat, wie beispielweise eine monatliche Darstellung der Kommunalsteuer-Bemessungsgrundlagen, wie dies für das kommunale Haftungsverfahren und kommunale Strafverfahren unbedingt erforderlich ist,

4. es einer entsprechenden Adaptierung des § 412 b Abs. 1 ASVG (Sozialversicherungs-Zuordnungsgesetz) bedarf, wobei weiterhin die Einbeziehung der Kommunen in die Entscheidung über die Zuordnung von Versicherungsnehmern im Wege einer Parteistellung gefordert wird,
5. im vorliegenden Gesetzesentwurf nicht klargelegt ist, ob ein Revisionsrecht des Bundesministers für Finanzen, wie es im § 15 a KommStG 1993 bisher vorgesehen und ohnedies nicht gewünscht war, zu einer Entscheidung eines Landesverwaltungsgerichtes in Angelegenheiten der Kommunalsteuer weiterhin bestehen oder entfallen,
6. § 14 Abs. 2 KommStG 1993 ebenfalls einer entsprechenden Adaptierung an das neue Bundesgesetz über die Zusammenführung der Prüfungsorganisationen der Finanzverwaltung und der Sozialversicherungen bedarf, weil nunmehr alleine die Finanzverwaltung als Prüfdienst und nicht mehr die Sozialversicherung auftritt.

4. Prüfungsbeirat (§§7-9 PLABG)

Entgegen der vorgeschlagenen Fassung wonach bei Stimmengleichheit, die Stimme der Vorsitzenden, des Vorsitzenden entscheidet (§9 Abs.3) sollte die Bestimmung aus der derzeit gültigen Geschäftsordnung (Punkt 5) übernommen werden:

„Über Vorschläge von Mitgliedern des Prüfungsbeirates wird abgestimmt. Sofern Empfehlungen an die mit von der gemeinsamen Prüfung betroffenen Institutionen und Beschlüsse des Beirates nicht einstimmig erfolgen, sind die jeweiligen Minderheitsmeinungen zu protokollieren.“

Der bisherige Aufgabenbereich des Prüfungsbeirates soll beibehalten werden.

Im Rahmen der zukünftigen gesetzlichen Regelung über den Prüfungsbeirat wäre es jedenfalls erforderlich, die bisher schon bestandenen **landesspezifischen Gremien**, in deren Rahmen allgemeine Rechtsprobleme erörtert und spezifische Prüfungsaufträge beantragt und angenommen werden konnten, im Gesetzesentwurf jedenfalls weiterhin ex lege vorzusehen. Außerdem ist jedenfalls in den erläuternden Bemerkungen zu verankern, dass ausreichendes Personal auch für Bedarfsprüfungen der Kommunen zur Verfügung steht.

5. Kostentragung (§21 PLABG und §14 Abs. 3 KommStG.)

Im Gesetzestext wäre ausdrücklich hinzuweisen, dass sämtliche Aufsichts-, Erhebungs- und Prüfungsmaßnahmen des Prüfdienstes für die Kommunen kostenfrei zu erfolgen haben bzw. wäre die bisherige gesetzliche Regelung des **§ 14 Abs. 3 KommStG. 1993** diesbezüglich zu adaptieren, weil den Aufwand nicht mehr der Bund (Finanzverwaltung) bzw. Krankenversicherungsträger, sondern nunmehr der Bund alleine als Rechtsträger (nicht der Prüfdienst) trägt.

Der Österreichische Städtebund unterstreicht zum Abschluss erneut, die ungemaine Bedeutung der Kommunalsteuer für die Städte und Gemeinden Österreichs und geht davon aus, dass seine Expertise in diesem Gebiet entsprechend berücksichtigt wird.

Mit freundlichen Grüßen



OSR Mag. Dr. Thomas Weninger, MLS
Generealsekretär